

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden hierdurch aufgefordert, die schriftlichen Ankündigungen der Vorlesungen, welche Sie im nächsten Sommer-Semester 1860 zu halten gedenken, Behufs der Fertigung des Lectoren-Kataloges binnen 14 Tagen und längstens

den 18. Januar 1860

in der Universitäts-Canzlei allhier einzugeben.
Leipzig, den 7. Januar 1860.

Der Rector der Universität.
Geh.-R. v. Wachter.

Die neue österreichische Gewerbeordnung.

Fast unbedingten Beifall verdient das Gewerbegesetz, sagt die *N. A. Zeitung*. Es mag Einzelnes der weiteren Fortbildung bedürfen; es mag gewünscht werden, daß das den Handelsstand betreffende Recht zugleich mit dem deutschen Handelsgesetzbuch, welches vorher verabschiedet sein sollte, seine rasche Reform in gleich liberalem Geist finde. Die Ausstellungen können aber nur Einzelnes und relativ Untergeordnetes betreffen; im großen Ganzen ergibt das Gewerbegesetz einen Act, mit welchem Oesterreich auf einem der wichtigsten Gebiete praktischer Freiheit des ganzen Volkes nahezu allen deutschen Staaten vorausgeeilt ist, nicht ausgenommen Preußen, welches seine neueren bürokratischen Rückschritte auf diesem Gebiet erst wieder zurückzunehmen hat.

Das Gesetz hat vor Allem das Verdienst klarer Definition der Erwerbsbefugnisse und sicherer gesetzlicher Abschneidung der durch Hinterthüren etwa zurückschleichenden alten Mißbräuche.

Das Anzeigungsverfahren, das dem Antritt der freien Gewerbe vorausgeht, ist kurz, und bedingt nur die an sich unerlässlichen Nachweisungen. Der Kreis der Concessions- oder Polizeigewerbe ist nicht zu weit gegriffen; die meisten erfordern eine wohlfahrts-polizeiliche Concession; andere, deren Freigebung die spätere Zeit bringen mag, gehören allen andern deutschen Polizeigesetzgebungen ebenfalls an; sie zeugen in nichts von der Existenz jener besondern Bevormundungssucht, die man ehemals bei Oesterreich voraussetzte. Doch hoffen wir, daß auch der jetzige Kreis später sich verengern und der Vereinfachung der Verwaltung dienen werde; der Vorbehalt der Aufhebung der wenigen noch vorhandenen Polizeitaxen durch Ministerialerlaß, je nach örtlicher und zeitlicher Zweckmäßigkeit, verspricht in dieser Beziehung gute Intentionen.

Zweckmäßig ist das Provocationsverfahren bei möglicherweise schädigenden Gewerbsanlagen; der Recursstermin der kürzest mögliche, die Kostenstrafe gegen Querulantenrecurs nur zweckmäßig; wenn, wie es den Maximen des Ministers des Innern entspricht, die Erledigung durch die Behörden selbst auf die Dauer eben so schnelljügig gemacht wird, so läßt die Anordnung nichts zu wünschen übrig.

Der Umfang der Ausübung eines Gewerbes und des festen Handels mit den eigenen und fremden Erzeugnissen des Gewerbes ist sachlich und örtlich unbeschränkt.

Von großer Bedeutung, weil darin volle gewerbliche Freizügigkeit im ganzen Reich sanctionirt ist, ist die Bestimmung: „Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, wo dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig.“

Der Marktverkehr ist ebenfalls liberal geordnet. Die Bestimmungen über Gehülfen und Lehrlinge geben tüchtige supplementäre Leitlinien für einen geordneten Rechtszustand zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, sofern der freie Privatrechtsverkehr dafür nicht sorgt; sie hätten vielleicht etwas einfacher sein können. Die Festsetzungen über ausbeutende Kinderbeschäftigung, diesen Raubbau auf Kosten der Productivkraft zukünftiger Geschlechter, sind durchaus zu billigen.

Das siebente Hauptstück, über Genossenschaften, könnte auf den ersten Blick bei den Anhängern einer bloß negativen Gewerbe-freiheit Anstoß erregen. Bei genauerer Betrachtung fällt aber jeder Argwohn, als könnten auf diesem Umweg alte Privilegien zurück-fahren, durchaus weg. Der Gesetzgeber hat dagegen überall den Kiegel vorgeschoben, indem er die alten Beschränkungen positiv und definitiv ausschließt. Er begränzt scharf den Inhalt des Genossen-schaftslebens auf friedensgerichtliche Functionen, Schul-, Bildungs-, Unterstützungszwecke und auf den Verkehr mit den Behörden. Jede Beschränkung des Antritts oder Betriebs eines Gewerbes durch die Genossenschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch auf eine Prüfungsorganisation, wodurch alte Privilegien moralisch wieder zurückgeschmuggelt werden könnten, ist die Genossenschaft glücklicherweise nicht angelegt. Da letztere überdies ihre Finanz autonomisch selbst in Händen hat, so wird sie den zum Beitritt verbundenen Mitgliedern auch für die begränzten und an sich löb-lichen Zwecke nicht lästig und gefährlich werden. Uebrigens scheint die Absicht des Gesetzgebers nur die gewesen zu sein, einem etwaigen modernen freiheitlichen Corporationsdrang einen gesetzlichen Rah-men darzubieten. Wir persönlich bezweifeln, ob dieser Rahmen stark ausgefüllt werden wird, können aber seine Aufstellung um so weniger tadeln, als das Gesetz nicht eine corporative Uniform den Reichsgewerben anlegen will, sondern offenbar die Absicht hat, die

Corporationen aus concreten Verhältnissen sich hervorbilden zu lassen. Dafür zeugen die Paragraphen 108—112 des Gesetzes, welche die Association verschiedener Gewerbe, selbst verschiedener Orte in Aussicht nehmen, und die Feststellung des territorialen Umfangs der Genossenschaft, und zwar auf Gutachten der (ge-wählten) Gewerbe- und Handelskammern, specieller Entscheidung und Erwägung anheim geben. Dies zeugt davon, daß man das mannichfaltige weitgliedrige freie Wesen des modernen Corporations-triebes nicht verkennt. Eine Gefahr für die Erwerbsfreiheit ist überall in dieser Genossenschaftsorganisation nicht vorhanden.

Die Bestimmung der Reciprocität den ausländischen Staaten gegenüber billigen wir zwar insofern nicht, als Oesterreich fremde Arbeitskräfte mit aller Macht heranziehen und erklären soll: jede tüchtige Kraft ist auf unserem fruchtbaren Boden mit offenen Armen aufgenommen. In der Anwendung wird indessen die Reciprocität selten praktisch werden, und wenn je, so mag hierin für das übrige Deutschland ein Sporn liegen, seinerseits der Volksarbeit die nur schon zu lange aufgelegten Fesseln abzustreifen, und einem gemeinsamen deutschen Gewerbe- und Heimathrecht, das für jeden Verständigen nur als ein ganz freies denkbar und möglich ist, zuzustreben. Oesterreich ist, wenn nun bald auch das Handelsrecht geordnet sein wird, einer deutschen Einigung auf diesen Gebieten und auf freier Grundlage gerecht geworden; wenn wir recht berichtet sind, liegt es denn auch in der Absicht der österreichischen Regierung, einem freien deutschen Heimath- und Gewerbe-recht allen Vorschub zu leisten.

Umsatz bei der Sparcasse und dem Leihhause

im Monat December 1859.

Es wurden bei der Sparcasse
23,024 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. eingezahlt und
21,748 = 12 = 9 = zurückgezogen,
überhaupt aber 1768 Bücher expedirt, worunter 187 neue und
92 erloschene.

Das Leihhaus hat auf 5593 Pfänder
19,916 Thlr. — Ngr. — Pf. ausgeliehen
und für eingelöste 4956 Pfänder
17,487 Thlr. 15 Ngr. — Pf. zurückempfangen.

Der Jahresumsatz beider Institute gestaltete sich im abgelau-fenen Jahre wie folgt:

a) bei der Sparcasse:
Einzahlungen Thlr. 300,893. 4. 2.
Rückzahlungen = 247,164. 16. 9.

Die Zahl der expedirten Bücher betrug 20,649, worunter
1699 neue und 994 erloschene;

b) bei dem Leihhause
wurden auf 73,620 Pfänder
Thlr. 259,336. 15. ausgeliehen
und für eingelöste 65,169 Pfänder
Thlr. 230,307. 15. zurückempfangen.

Der kaufmännische Verein im zweiten Jahre seines Bestehens,

vom 2. September 1858 bis 2. September 1859.

Der uns vom Vorstande des kaufmännischen Vereins vor Kurzem zugegangene Bericht enthält eine ins Einzelne gehende Darstellung der Thätigkeit dieses Vereins, aus der wir mit großer Befriedigung das innere rege Leben und Streben desselben. ersehen. Die Zeitereignisse reichten zwar auch bis in seine Reihen durch eine Abminderung der Mitgliederanzahl von 276 auf 246, indessen haben sich in letzter Zeit diese Wirkungen immer mehr und mehr wieder ausgeglichen.

Die wissenschaftlichen Vorträge hatten zu ihrem Gegenstande: Stenographie; die großen Verkehrsstraßen des Welthandels; die neuen Goldminen; Pelzhandel und Pelzländer; Reisen in Afrika; Leben auf den afrikanischen Handelsplätzen; die Völker des Nil-landes; Bildung der Steinkohlen; Magnetismus und Galvanismus mit Experimenten; Japan und seine Bewohner; Handels-gerichte; Geschichte und Rechte der Messen; das Leuchtgas; Ver-sicherungswesen; neuere deutsche Literatur; die Brust und ihre Organe, das Athmen, Krankheiten der Lunge, Ernährungsmittel;